

Sachdokumentation:

Signatur: DS 2265

Permalink: [www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/2265](http://www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/2265)



### Nutzungsbestimmungen

Dieses elektronische Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv zur Verfügung gestellt. Es kann in der angebotenen Form für den Eigengebrauch reproduziert und genutzt werden (private Verwendung, inkl. Lehre und Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der/die Nutzer/in verantwortlich. Jede Verwendung muss mit einem Quellennachweis versehen sein.

### Zitierweise für graue Literatur

Elektronische Broschüren und Flugschriften (DS) aus den Dossiers der Sachdokumentation des Sozialarchivs werden gemäss den üblichen Zitierrichtlinien für wissenschaftliche Literatur wenn möglich einzeln zitiert. Es ist jedoch sinnvoll, die verwendeten thematischen Dossiers ebenfalls zu zitieren. Anzugeben sind demnach die Signatur des einzelnen Dokuments sowie das zugehörige Dossier.

## Solidarität nicht kriminalisieren

### Vertiefte Erläuterungen aus kirchlicher Sicht

«Als ob Gott, indem er sterblichen Menschen die Führung des Menschengeschlechts übertrug, zu ihren Gunsten auf sein Recht verzichtet hätte!»

Johannes Calvin<sup>1</sup>

#### 1. «Man muss Gott mehr gehorchen als den Menschen.» (Apg 5,29)

Nach geltendem Schweizer Strafrecht können Personen rechtlich sanktioniert werden, die einer Ausländerin oder einem Ausländer die rechtswidrige Einreise oder den rechtswidrigen Aufenthalt in der Schweiz erleichtern. Bis 2008 konnte sich das kirchliche Engagement für Flüchtlinge und Asylsuchende auf die humanitäre Bestimmung in Art 116 Ausländergesetz (AuG) berufen, dass Handlungen «aus achtenswerten Beweggründen» von der Strafverfolgung ausgenommen sind. Mit dem Wegfall dieser Ausnahmeklausel geraten Kirchen und andere zivilgesellschaftliche Organisationen in eine rechtlich prekäre Lage. Bereits eine regelmässige finanzielle Unterstützung oder eine temporäre Beherbergung kann nun als Straftat verfolgt werden.

Auch wenn sich die demokratische Gesellschaft selbst ihre Gesetze und Ordnungen gibt: Das tragfähige und bewährte Verfahren ist nicht vor Irrtümern geschützt. Konflikte entstehen, wenn die demokratische Mehrheit die berechtigten Anliegen und Interessen gesellschaftlicher Minderheiten übersieht, nicht berücksichtigt oder systematisch ignoriert. Die Kirchen aber folgen dem Gebot Gottes, das in beiden biblischen Testamenten zu Fremden- und Nächstenliebe ohne Ansehung der Person auffordert. Kirchliches Engagement gilt der Not und Bedürftigkeit von Menschen ohne Berücksichtigung ihres rechtlichen Status und ihrer politischen Beurteilung. In ihrem Respekt gegenüber dem Staat und seinen Gesetzen bleibt die Kirche dem Wort und dem Auftrag ihres Herrn treu.

#### 2. Solidarität mit Gottes Geschöpfen

Alle Menschen gehören als Geschöpfe Gottes zu seiner Familie. Deshalb richten sich biblischen Gebote nicht nur an die eigene Gruppe oder Gemeinschaft, sondern schliessen Fremde (Lev 19,34; Dtn 10,19) und sogar Feinde (Ex 23,4f.) mit ein. Jesus universalisiert diese Forderungen im Nächstenliebegebot (Mk 12,28–34; vgl. Lev 19,18.33f.). Deshalb hat die Bibel durchgehend einen aufmerksamen Blick für Minderheiten, Schutzlose, Benachteiligte und Ausgegrenzte. Auch wenn sie von Politik und Gesellschaft übersehen werden, fallen sie als Mitglieder der Familie Gottes in die Verantwortung der Kirche.

---

<sup>1</sup> Johannes Calvin, Institutio (1959), Neukirchen-Vluyn 2008, IV,20,32.

Solidarität aus biblischer Sicht lässt eine rechtlich definierte Nichtzuständigkeit oder menschliche Gleichgültigkeit gegenüber der Not und Bedürftigkeit anderer nicht zu. Aus jüdisch-christlicher Sicht kann es kein Recht geben, das schwerer wiegt als die Not von Menschen.

### 3. Die konkrete Notlage unterbricht die Automatik des Rechts

Kirchliches Handeln folgt der Politik Gottes, die in der Bibel bezeugt wird. Das Evangelium vom anbrechenden Gottesreich und einem Leben in Fülle bestimmt die Kirche in Wort und Tat. Der Staat geht aktuell rechtlich gegen eine kirchliche Solidarität mit Flüchtlingen und Asylsuchenden vor, die in einer bereits biblisch bezeugten Asylpraxis gründet. Das Kirchenasyl zieht sich durch die gesamte Kirchengeschichte. Dahinter stehen unterschiedliche, sich wechselseitig ergänzende biblisch-theologische Einsichten: 1. der Vorrang der Gewissensorientierung an Gottes Gebot gegenüber staatlichem Recht; 2. die seelsorgerliche Einladung zur Begegnung mit der Person unabhängig von der Beurteilung ihres Status, ihrer Taten oder ihrer Herkunft; 3. die Barmherzigkeit mit den Schwachen, Notleidenden und Hoffnungslosen; 4. der inklusive Charakter des biblischen Missionsauftrags; 5. die Solidarität des wandernden Gottesvolkes Kirche (Calvin) mit allen Wandernden und Flüchtenden dieser Welt; 6. die Pflicht zur Nothilfe im Anschluss an die mittelalterliche Lehre vom gerechten Krieg: «Wer nicht gegen Unrecht, das seinem Nächsten droht, soweit er kann, kämpft, ist ebenso schuldig wie der, der es diesem antut» (Ambrosius); 7. die symbolische Form bürgerlichen Ungehorsams, die in der Bibel und kirchlichen Tradition als *ultima ratio* gefordert wird.

Für den Genfer Reformator Johannes Calvin hat der Staat dafür zu sorgen, dass die Menschlichkeit des Menschen gewahrt bleibt. Die Beherbergung von Fremden und Flüchtlingen ist ein Akt der Menschlichkeit und Ausdruck des Gottesgehorsams und der Gottesnähe. Ein solches Handeln folgt dem biblischen Gebot, jedem Menschen als Geschöpf Gottes zu begegnen, in dem sich der Schöpfer selbst zu erkennen gibt.

Text: Frank Mathwig/Silvana Menzli

Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund, Bern 2019

Weitere Dokumente:

[Zufluchtsraum Kirche. Eine Entscheidungshilfe des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes zur aktuellen Diskussion um «Kirchenasyl», Bern 2016.](#)